

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß

In dem Rechtsstreit

Az.: 8 RKnU 2/92

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft - Hauptverwaltung -,
Bochum 1, Hunscheidtstraße 18,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
17. März 1993 in Essen durch den Vorsitzenden Richter **K i e s w a l d**,
die Richter **Dr. S p r a n g** und **Dr. S t e i n w e d e l** sowie die
ehrenamtlichen Richter **Dr. S c h n e i d e r** und **O v e r l ä n d e r**
beschlossen:

- I. Das Verfahren wird ausgesetzt.
- II. Gemäß Art 177 EWG-Vertrag werden dem Europäischen Gerichtshof folgende
Fragen zur Entscheidung vorgelegt:
 1. Ist das Diskriminierungsverbot des Art 41 Abs 1 des Kooperationsabkom-
mens EWG-Marokko dahingehend auszulegen, daß auf einen in Deutschland
wohnhaften Arbeitnehmer marokkanischer Staatsbürgerschaft auch Art 57



Abs 1 iVm Abs 4 EWGV 1408/71 idF durch EWGV 2332/89 (bzw Art 57 Abs 1 iVm Abs 3 Buchst b der früheren Fassung) anzuwenden ist?

2. Sind gemäß Art 57 Abs 4 EWGV 1408/71 nF (bzw Art 57 Abs 3 Buchst b EWGV 1408/71 aF) Zeiten einer Tätigkeit in Frankreich, die geeignet war, eine sklerogene Pneumokoniose zu verursachen, so zu berücksichtigen, als seien sie in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden, wenn nach deren nationalen Vorschriften die Leistung für die Berufskrankheit nicht davon abhängt, daß eine gefährdete Tätigkeit über einen bestimmten Zeitraum ausgeübt wurde, sondern davon, daß die Tätigkeit kausal, dh eine wesentliche Bedingung für den Eintritt der Berufskrankheit war?

G r ü n d e :

I

Der Kläger, marokkanischer Staatsbürger, hat sowohl im französischen als auch im deutschen Steinkohlenbergbau unter Tage gearbeitet.

Die beklagte Berufsgenossenschaft gewährt ihm seit 1983 wegen einer als Berufs-krankheit anerkannten sklerogenen Pneumokoniose (einer Silikose nach Nr 4101 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung <BKVO>) eine Verletztenrente in Höhe von 20 vH (ab 1990: 30 vH) der Vollrente, jedoch nur pro rata temporis entsprechend dem Anteil der im deutschen Steinkohlenbergbau zurückgelegten Zeit an der Gesamt-Gefährdungszeit (= Untertage-Tätigkeit sowohl in Frankreich als auch in Deutschland).

In einem Verfahren nach § 44 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) begehrt der Kläger die Überprüfung dieser Entscheidung und die Gewährung einer ungekürzten, nicht proratisierten, Verletztenrente. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage gegen die ablehnenden Bescheide der Beklagten abgewiesen; das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1984 Verletztenrente ohne Begrenzung auf den Anteil der Gefährdung im deutschen Steinkohlenbergbau zu gewähren. Der nach deutschem Recht versicherte Tätig-



keitsanteil sei wesentliche Teilursache der beim Kläger bestehenden Silikose; dann aber habe der deutsche Unfallversicherungsträger für die volle Entschädigung einzustehen.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten. Sie meint, nach dem deutschen Unfallversicherungsrecht iVm den Grundsätzen des internationalen Sozialversicherungsrechts begrenze sich ihre Leistungsverpflichtung entsprechend dem Verhältnis der Gefährdungszeiten.

II

Der Senat hält die aus dem Entscheidungssatz ersichtlichen Fragen für iS des Art 177 EWG-Vertrag klärungsbedürftig.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 31. Januar 1991 (Kziber, C-18/90, Sammlung 1991 I 221) entschieden, Art 41 Abs 1 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko vom 27. April 1976 (im folgenden: Abk) sei in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbares Recht und geeignet, die Stellung eines marokkanischen Arbeitnehmers unmittelbar zu regeln. Das hierin verankerte Verbot jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden Benachteiligung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit bedeute, daß einem marokkanischen Arbeitnehmer (bzw im entschiedenen Fall einem mit ihm zusammenlebenden Familienangehörigen) eine Leistung nicht aufgrund seiner Staatsangehörigkeit versagt werden dürfe, wenn er alle Voraussetzungen einer nationalen Regelung für die Gewährung dieser Leistung erfülle.

Im vorliegenden Fall steht dem Kläger die begehrte, nicht proratisierte, Unfallrente dann zu, wenn auf ihn über Art 41 Abs 1 Abk neben dem deutschen Recht auch Gemeinschaftsrecht, insbesondere Art 57 EWGV 1408/71, unmittelbar anwendbar ist (Frage 1) und wenn nach dieser Vorschrift der deutsche Unfallversicherungsträger die vom Kläger in Frankreich zurückgelegten staubgefährdeten Zeiten so zu berücksichtigen hat, als wären sie in Deutschland zurückgelegt (Frage 2).

Nach Art 57 Abs 1 iVm Abs 4 EWGV 1408/71 idF der EWGV 2332/89 vom 18. Juli 1989 (insoweit inhaltsgleich Art 57 Abs 1 iVm Abs 3 Buchst b EWGV 1408/71 aF) werden bei Personen, die in zwei Mitgliedstaaten eine Tätigkeit aus-



geübt haben, die ihrer Art nach geeignet ist, eine Berufskrankheit zu verursachen, die Leistungen für diese Berufskrankheit ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des zeitlich letzten Beschäftigungsstaates gewährt. Wenn die Leistungsgewährung davon abhängt, daß eine gefährdete Tätigkeit für eine bestimmte Dauer ausgeübt wurde, hat der zuständige Träger ggf die entsprechende Zeit in einem anderen Mitgliedstaat so zu berücksichtigen, als wäre sie nach den Rechtsvorschriften des eigenen Staates zurückgelegt worden (Art 57 Abs 5 nF, Abs 3 Buchst c aF EWGV 1408/71 regelt sodann die Kostenverteilung zwischen den Trägern der Mitgliedstaaten).

Zu 1.: Art 57 EWGV 1408/71 gilt nach Art 189 des EWG-Vertrages in den Mitgliedstaaten unmittelbar; er ist nach Art 2 Abs 1 EWGV 1408/71 (sieht man von Staatenlosen und Flüchtlingen ab) nur auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten anwendbar. Wäre der Kreis der hierdurch Begünstigten über Art 41 Abk auch auf Arbeitnehmer marokkanischer Staatsangehörigkeit auszudehnen, käme diese Vorschrift auch dem Kläger zugute.

Bedenken gegen dieses Ergebnis könnten jedoch insofern bestehen, als die EWGV 1408/71 auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft abzielt; dies ergibt sich aus der Bezugnahme auf Art 51 EWG-Vertrag in ihrer Präambel. Demgegenüber bezweckt das Abkommen weder den erleichterten Zugang marokkanischer Arbeitnehmer zu den Ländern der EG noch deren Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft; Art 41 Abk setzt vielmehr voraus, daß der marokkanische Arbeitnehmer bereits zum Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates zugelassen ist (vgl die Argumentation der Bundesrepublik Deutschland und des Generalanwalts in der Rechtssache Kziber, Sammlung 1991 I 199, 205, 219). Für eine lediglich auf das Recht des einzelnen Beschäftigungsstaates beschränkte Wirkung der Antidiskriminierungsklausel des Art 41 Abk spricht ferner, daß hierdurch neben den "Arbeitnehmern marokkanischer Staatsangehörigkeit" auch - und lediglich - die "mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen" begünstigt sind. Auch dies deutet darauf hin, daß das Abkommen insoweit keine Wirkung für den gesamten Bereich der EG haben soll, sondern sich auf eine jeweils rein bilaterale Gleichstellung beschränkt. Sonst hätte es nahegelegen, auch solche Angehörige zu begünstigen, die nicht mit dem marokkanischen Arbeitnehmer zusammenleben, aber im Gebiet der EG ansässig sind.



Auf dieser Grundlage aber kann der Senat die genannten Bestimmungen nicht ohne vernünftige Auslegungszweifel zugunsten des Klägers anwenden.

Zu 2.: Die vom Kläger begehrte Entscheidung setzt voraus, daß die Zeiten seiner in Frankreich zurückgelegten staubgefährdeten Untertage-Beschäftigung ebenso für die Bemessung seiner Verletztenrente maßgebend sind wie die entsprechenden deutschen Zeiten.

Nach dem Wortlaut der zitierten Gleichstellungsvorschrift in Art 57 EWGV 1408/71 müßte hierfür die Leistungsgewährung bei Berufskrankheit im zuständigen Mitgliedstaat davon abhängen, daß eine gefährdete Tätigkeit für eine bestimmte Dauer ausgeübt wurde. Dies ist bei der Silikose in Deutschland - im Gegensatz etwa zu Frankreich - nicht der Fall; hier genügt, wenn eine Silikose rentenberechtigenden Ausmaßes vorliegt und, neben nicht versicherten Ursachen, wesentlich durch die versicherte Tätigkeit verursacht wurde (§ 551 Abs 1 RVO iVm § 1 BKVO sowie Nr 4101 der hierzu ergangenen Anlage 1). Freilich wird hierbei im Ergebnis ebenfalls auf eine - wenn auch nach der individuellen Anfälligkeit des Versicherten unterschiedliche - Dauer der Staubexposition abgestellt. Deshalb könnte es trotz des engeren Wortlauts naheliegen, auch für den Anspruch auf deutsche Verletztenrente wegen Silikose die Gleichstellungsvorschrift des Art 57 EWGV 1408/71 anzuwenden (so bereits, mit Hinweisen auf die Entstehungsgeschichte, zur Vorläufervorschrift des Art 31 Abs 4 EWGV Nr 3: LSG Nordrhein-Westfalen, SGB 1965, 344).

